

**KRIMINELLE CLANS
GEHÖREN AUF NETFLIX.
NICHT AUF BERLINS STRASSEN.**

Aktionsplan der CDU Berlin

Berlin, 22.10.2020

KRIMINELLE CLANS GEHÖREN AUF NETFLIX. NICHT AUF BERLINS STRASSEN.

1	Bundesebene.....	3
1.1	Einheitliche Definition.....	3
1.2	Landeskonzepte	3
1.3	Datenschutz.....	3
1.4	Halterdaten.....	4
1.5	Strafrahmen.....	4
1.6	Beweislast.....	4
1.7	Bekämpfung der Geldwäsche.....	4
1.8	Kindeswohl.....	5
1.9	Aussteiger.....	6
1.10	Absenkung Strafmündigkeit.....	6
2	Landesebene	7
2.1	Clankonzept.....	7
2.2	Gemeinsames Vorgehen.....	7
2.3	Landeskriminalamt aufstocken.....	7
2.4	Taskforce Finanzermittlungen	8
2.5	Erweiterte Zugriffsrechte für die Berliner Polizei	8
2.6	Verfassungsschutz	9
2.7	Lagebild Clankriminalität	9
2.8	Unterwanderung	9
2.9	Soko Clans	9
2.10	Sozialleistungsmissbrauch verhindern	10
2.11	Prävention	10
2.12	Aussteigerprogramm für kriminelle Clanangehörige.....	10
2.13	Justiz	11
2.14	Gemeinsame Ermittlungsgruppe Ident	11
2.15	Aufenthaltsrecht anwenden	11

1 DER KAMPF GEGEN DIE 2 ORGANISIERTE KRIMINALITÄT – 3 CLANS LASSEN WIR KEINE CHANCE!

4 Clankriminalität ist seit Jahren ein Problem, dem sich die CDU Berlin entschieden widmet.
5 Mit unserem Programm #Clansstoppen haben wir auch das inhaltliche Fundament für die
6 bundespolitische Debatte über dieses Thema geprägt.

7 Die CDU akzeptiert keine organisierte Kriminalität auf den Straßen unserer Stadt. Das
8 Gewaltmonopol liegt beim Staat – und dort soll es bleiben. Der Schutz unserer Bürgerinnen
9 und Bürger ist die ureigene und wichtigste Aufgabe des Staates.

10 Der Staat muss der Organisierten Kriminalität immer einen Schritt voraus sein: technisch,
11 personell, aber auch rechtlich. Dazu gehört es, dass wir unsere vorhandenen Konzepte
12 permanent auf ihre Wirksamkeit überprüfen und anpassen.

13 **Wir sagen: Kriminelle Clans gehören auf Netflix. Nicht auf Berlins Straßen.**

14 Mit dem vorliegenden Aktionsplan passen wir unser Konzept **clansstoppen.berlin** an die
15 Wirklichkeit im Jahr 2020 an.

16 Unser Konzept zeigt Handlungsmöglichkeiten sowohl auf Bundes- als auch Landesebene
17 auf:

18 **1 BUNDESEBENE**

19 **1.1 EINHEITLICHE DEFINITION**

20 Unter Federführung des Bundeskriminalamtes wird **das Phänomen „Clan-Kriminalität“**
21 **bundesweit einheitlich definiert**. Dabei kann auf die bereits entwickelte Definition des
22 Bundes deutscher Kriminalbeamter zurückgegriffen werden.

23 Eine **Sonderarbeitsgruppe des Bundeskriminalamtes** koordiniert die Zusammenarbeit
24 aller Polizeibehörden des Bundes und der Länder.

25 Die Arbeitsgruppe erstellt ein **bundesweites Lagebild zur „Clankriminalität“** und klärt die
26 Herkunft der Großfamilienmitglieder mit dem Ziel, verurteilte Straftäter auch bei
27 mangelnder Mitwirkung der Herkunftsländer wirksam identifizieren und abschieben zu
28 können.

29 **1.2 LANDESKONZEPTE**

30 Jedes Bundesland wird aufgefordert, ein landesweites Clankonzept unter Beteiligung aller
31 relevanten Behörden zu erstellen und mit dem Bundeskriminalamt abzustimmen.

32 Relevante Behörden sind Finanzämter, Gewerbeaufsicht, Ordnungsämter, Jugendämter,
33 Schulen, Ausländerbehörden, Verfassungsschutz, Polizei, Staatsanwaltschaft,
34 Sozialleistungsträger nach dem SGB II und Zoll.

35 Die Landeskonzepte enthalten zwingend Maßnahmen zur Erhöhung des Verfolgungsdrucks
36 auf kriminelle Großfamilien, zur Beschlagnahmung illegal erworbenen Vermögens sowie
37 zur Prävention von Kriminalität in diesen Familien sowie zu Aussteigerprogrammen.

38 **1.3 DATENSCHUTZ**

39 **Datenschutz darf nicht zum Täterschutz werden**. Der Bundesgesetzgeber schafft die
40 rechtlichen Bedingungen, um alle vorhandenen Daten zur sozialen und wirtschaftlichen
41 Situation der Zielgruppen zusammenzutragen (z. B. schulische Situation der Kinder,
42 Erfahrungen der Familien- und Jugendhilfe, ausländerrechtlicher Status, Kriminalitäts-

43 belastung) und einen Austausch zwischen den beteiligten Behörden auf Landes- und
44 kommunaler Ebene zu ermöglichen.

45 Der **besondere Datenschutz im Sozialgesetzbuch wird für diese Gruppen eingeschränkt**,
46 soweit Verbindungen zur organisierten Kriminalität erkennbar sind. Sozialbehörden stellen
47 den Leistungsbezug bereits vorläufig ein, wenn Anhaltspunkte für Sozialleistungsbetrug
48 vorliegen.

49 **1.4 HALTERDATEN**

50 Die Bundesagentur für Arbeit entwickelt ein System für den **automatisierten**
51 **Datenabgleich zwischen den Halterdaten des Kraftfahrtbundesamtes und den**
52 **Sozialdaten nach dem SGB II.**

53 Der systematische Datenabgleich durch die Sozialleistungsträger des SGB II wird im SGB
54 verankert.

55 **1.5 STRAFRAHMEN**

56 Straftaten im Umfeld krimineller Großfamilien sind **grundsätzlich als bandenmäßige**
57 **Delikte** zu definieren. Der mögliche Strafrahmen bei Diebstahl erhöht sich damit auf bis zu
58 zehn Jahre.

59 **1.6 BEWEISLAST**

60 Die von der Union auf Bundesebene geschaffene Möglichkeit zur Vermögensabschöpfung
61 wirkt, geht aber nicht weit genug. Der Bundesgesetzgeber ermöglicht daher die
62 **vollständige Beweislastumkehr für Fälle der organisierten Kriminalität.**

63 Abgeschöpftes Vermögen wird zukünftig grundsätzlich für die Strafverfolgung
64 (Stellenaufstockung, technische Ausstattung) oder soziale Projekte (Jugendhilfe)
65 eingesetzt.

66 **1.7 BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE**

67 Kriminelle müssen wir dort treffen, wo es ihnen weh tut: beim Geld. Als Union haben wir
68 daher auf die Verschärfung der strafrechtlichen Vorschriften zur Geldwäsche gedrungen.

69 Uns ist wichtig, dass wir am Ende nicht nur einen zahnlosen Papiertiger ins Gesetzblatt
70 schreiben. Die Geldwäschevorschriften müssen ein scharfes Schwert bei der Bekämpfung
71 organisierter Kriminalität und des Terrorismus werden.

72 Deswegen hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion durchgesetzt, dass die **Strafbarkeit der**
73 **leichtfertigen Geldwäsche** nicht - wie vom SPD-Justizministerium ursprünglich
74 vorgesehen - gestrichen wird. Nach dieser Regelung wird die überwiegende Anzahl der
75 Geldwäschedelikte abgeurteilt. Wenn diese ersatzlos entfallen wäre, hätte dies eine
76 massive Strafbarkeitslücke gerissen. Denn vorsätzliche Geldwäschetaten lassen sich in
77 der Praxis sehr schwer nachweisen. Insbesondere der organisierten Clankriminalität
78 hätte dies in die Hände gespielt. Das haben wir verhindert.

79 Für das laufende Gesetzgebungsverfahren im Bundestag fordern wir dringende
80 **Nachbesserungen bei der selbstständigen Einziehung von Vermögen unbekannter**
81 **Herkunft.**

82 Nach den Vorstellungen des Bundesjustizministeriums soll das künftig u.a. nur dann
83 möglich sein, wenn ein Anfangsverdacht für eine banden- oder gewerbsmäßig begangene
84 Vortat der Geldwäsche vorliegt.

85 Das darf auf keinen Fall so bleiben, sonst wird das Instrument seiner Wirksamkeit beraubt.
86 Denn es ist gerade der Kern der selbstständigen Einziehung, dass die Vortat nicht bekannt
87 ist. Deswegen weiß man auch nicht, ob sie banden- oder gewerbsmäßig begangen wurde.
88 Diesen Nachweis zu verlangen, wäre absurd und absolut kontraproduktiv.

89 **1.8 KINDESWOHL**

90 Kriminelle arabische Großfamilien nehmen ihren Erziehungsauftrag nicht im Sinne ihrer
91 Kinder wahr. Im Gegenteil: Das Aufwachsen in Strukturen der Organisierten Kriminalität
92 gefährdet das Kindeswohl.

93 Kinder werden ihrer Chance auf ein Leben in der Mitte unserer Gesellschaft beraubt.
94 Sozialarbeit kommt hier allerdings regelmäßig an ihre Grenzen. Der Bundesgesetzgeber
95 schafft daher die **Möglichkeit des dauerhaften Entzugs der elterlichen Sorge**, soweit
96 kriminelle Familien nicht in der Lage oder nicht willens sind, diese Gefahr von ihren Kindern
97 abzuwenden.

98 Familienrichter erhalten verpflichtende Fortbildungen, um das Gefährdungspotential der
99 Familien realistisch einschätzen zu können.

100 **1.9 AUSSTEIGER**

101 Die Bundesregierung fördert **Aussteigerprogramme für Clanmitglieder auf Landesebene.**

102 Sie sollen sich insbesondere an junge Angehörige der Großfamilien richten und

103 Alternativen zum kriminellen Familienleben aufzeigen.

104 Die dauerhaft legale Erwerbstätigkeit einzelner Familienmitglieder kann sich so positiv auf

105 ein ganzes Familiensystem auswirken.

106 **1.10 ABSENKUNG STRAFMÜNDIGKEIT**

107 Um bereits frühzeitig erzieherisch auf kriminelle Kinder einwirken zu können, wird das

108 **Alter für Strafmündigkeit auf 12 Jahre herabgesetzt.**

109 Ziel ist es nicht, Kinder in das Gefängnis zu bringen, sondern mit den erprobten Mitteln des

110 Jugendstrafrechts für Besserung und Disziplinierung zu sorgen. Mit Auflagen,

111 Erziehungsmaßnahmen und Jugendarrest gibt es vielfältige Möglichkeiten, auf Kinder und

112 Familien einzuwirken, die dem Jugendamt nicht zur Verfügung stehen.

113 **2 LANDESEBENE**

114 Zusätzlich zu den beschriebenen Maßnahmen, die auf Bundesebene angestrebt werden
115 sollten, braucht es im Land Berlin folgende ergänzende Maßnahmen:

116 **2.1 CLANKONZEPT**

117 Berlin als Kriminalitätsschwerpunkt arabischer Clans braucht eine **abgestimmte**
118 **Gesamtstrategie (Clan-Konzept)**, in der die Zusammenarbeit aller Behörden zur
119 nachhaltigen Bekämpfung dieser besonderen Form organisierter Kriminalität geregelt ist.

120 Unsere Stadt darf nicht zu einer Hauptstadt der Clan-Kriminalität werden! Im Zentrum des
121 Konzepts steht die Strafverfolgung krimineller Familienmitglieder.

122 **2.2 GEMEINSAMES VORGEHEN**

123 Die Senatsinnenverwaltung ist gehalten, unverzüglich eine Konferenz mit Vertretern aller
124 Senats- und Bezirksverwaltungen, dem LKA Berlin, dem Polizeipräsidium sowie dem Zoll
125 und den dortigen Stellen für Geldwäsche zu organisieren, um ein gemeinsames,
126 konzertiertes Vorgehen gegen die Clan-Kriminalität abzustimmen und umzusetzen.

127 Ziel muss es außerdem sein, alle vorhandenen Daten zur sozialen Situation der
128 Zielgruppen zusammenzutragen (z. B. schulische Situation der Kinder, Erfahrungen der
129 Familien- und Jugendhilfe, ausländerrechtlicher Status, Kriminalitätsbelastung).

130 **2.3 LANDESKRIMINALAMT AUFSTOCKEN**

131 Angesichts der Größe und Komplexität der Berliner Clan-Welt ist die Abteilung für
132 Organisierte Kriminalität beim Landeskriminalamt Berlin durch zusätzliche Mitarbeiter
133 aufzustocken.

134 **2.4 TASKFORCE FINANZERMITTLUNGEN**

135 Das Land Nordrhein-Westfalen hat es vorgemacht: Mit langem Atem und einer Null-
136 Toleranz-Strategie geht CDU-Innenminister Herbert Reul in NRW gegen kriminelle Clans
137 vor.

138 Im Zeitraum Juli 2018 bis Mai 2019 wurden gemeinsam mit den Kommunen und
139 Finanzbehörden über 500 Kontrollaktionen durch die Polizei in NRW durchgeführt, bei
140 denen mehr als 1.600 Objekte durchsucht wurden. Diese **Strategie der ständigen**
141 **Nadelstiche** kann Ergebnisse vorweisen: Die Polizei NRW verzeichnete in diesem Zeitraum
142 etwa 700 Strafanzeigen, 1.700 Ordnungswidrigkeitenanzeigen, 5.000 Verwarngelder
143 sowie knapp 1.000 Sicherstellungen im Zusammenhang mit der Clankriminalität. Die
144 Kommunen und Finanzbehörden haben im selben Zeitraum 2.800 Strafanzeigen,
145 Ordnungswidrigkeitenanzeigen oder Verwarngelder erstellt und mehr als 1.500
146 Sicherstellungen durchgeführt. Über 100 kontrollierte Objekte wurden unmittelbar
147 geschlossen. Um die Clans auch finanziell belangen zu können, wurde eine **gemeinsame**
148 **Task-Force Finanzermittlungen beim Landeskriminalamt** eingerichtet.

149 Eine solche Taskforce fehlt im Land Berlin. Wir fordern daher die umgehende Einrichtung
150 einer solchen gemeinsamen Taskforce, um illegale Finanzmittel und Geldströme feststellen
151 und bekämpfen zu können.

152 **2.5 ERWEITERTE ZUGRIFFSRECHTE FÜR DIE BERLINER POLIZEI**

153 Luxuskarosserien, aber Hartz IV. Ein Verhältnis, für das die Berlinerinnen und Berliner
154 kein Verständnis haben! Wir auch nicht.

155 Wir wollen daher die Zugriffsrechte für die Berliner Polizei erweitern. Bei begründetem
156 Verdacht soll die Berliner Polizei zum Beispiel im Rahmen einer Verkehrskontrolle nicht
157 nur auf die Daten der Kfz-Zulassung, sondern auch auf die **Daten des Jobcenters**
158 **zugreifen** können.

159 Die kontrollierten Fahrerinnen und Fahrer sollen erklären müssen, warum sie trotz Hartz-
160 IV-Status ein teures Auto fahren, welches womöglich noch auf eine Person im Ausland
161 zugelassen ist.

162 Die Polizei soll das Recht bekommen, bei begründetem Verdacht auf Sozialmissbrauch das
163 **Kfz noch während der Verkehrskontrolle beschlagnahmen** zu können.

164 **2.6 VERFASSUNGSSCHUTZ**

165 Hintermänner und Nutznießer der Organisierten Kriminalität missbrauchen und gefährden
166 die freiheitliche demokratische Grundordnung in erheblichem Maße.

167 Das Land Berlin sollte dem Beispiel von Bayern und Hessen folgen und die Beobachtung
168 und Bekämpfung Organisierter Kriminalität zusätzlich in die Aufgabenfelder des Berliner
169 Verfassungsschutzes einbeziehen.

170 So können insbesondere die Verknüpfungen von Organisierter Kriminalität und
171 extremistischen Strukturen wirksamer erhellt werden, da die Grenzen hier fließend sind.

172 **2.7 LAGEBILD CLANKRIMINALITÄT**

173 Das kriminelle Wirken arabischer Clans beschränkt sich nicht auf Berlin, sondern erfolgt
174 über föderale wie auch nationale Landesgrenzen hinweg.

175 Die Innenverwaltung ist angehalten, die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden
176 anderer Länder und Bundesländer zu überprüfen und gegebenenfalls im Hinblick auf die
177 Bekämpfung Organisierter Kriminalität weiter zu vertiefen.

178 Das Lagebild der Polizei NRW zur sogenannten „Clankriminalität“ aus dem Mai 2019 hat
179 beim Kampf gegen die kriminellen Strukturen enorm geholfen. Um die Clanstrukturen
180 besser verstehen und gezielter agieren zu können, fordern wir auch für Berlin umgehend
181 die Erhebung eines solchen Lagebildes.

182 **2.8 UNTERWANDERUNG**

183 Das LKA und der Berliner Verfassungsschutz sollen Berliner Verwaltungen und
184 nachgeordneten Behörden bei der Prüfung unterstützen, inwieweit sie möglicherweise von
185 Clan-Mitgliedern unterlaufen sind, bzw. wo in dieser Hinsicht mögliche Schwachstellen und
186 Einflussmöglichkeiten liegen.

187 **2.9 SOKO CLANS**

188 Mit allen rechtsstaatlichen Mitteln muss erschwert werden, dass Clans Unternehmen
189 gründen und illegal erworbenes Vermögen legalisieren.

190 Eine **„Sondereinheit Clans“** aus **Ordnungsämtern, Polizei, Jugendämtern und**
191 **Finanzbehörde** sollen Shisha-Bars, Wettbüros, Restaurants und andere einschlägige
192 Treffpunkte und Betriebe im Umfeld von Clans laufend kontrollieren, um illegale Geschäfte
193 in diesen Räumen aufzudecken bzw. zu verhindern.

194 Die Clan-Mitglieder dürfen nicht zur Ruhe kommen. Dafür erhalten die beteiligten Stellen
195 zusätzliches Personal.

196 **2.10 SOZIALLEISTUNGSMISSBRAUCH VERHINDERN**

197 Die einschlägigen Berliner Jobcenter müssen in die Lage versetzt werden,
198 Sozialleistungsmissbrauch durch Clan-Angehörige systematisch zu bekämpfen.

199 Hierzu sollten erfolgsorientierte Zielvereinbarungen zwischen der jeweiligen
200 Geschäftsführung und den Teamleitungen geschlossen werden.

201 Um die Halterschaft auffällig hochpreisiger Fahrzeuge zu ermitteln und ggf. auch
202 „Strohmannen“ zu identifizieren, sind regelhaft und automatisiert Abfragen bei der
203 Kraftverkehrszulassungsstelle vorzunehmen.

204 **2.11 PRÄVENTION**

205 Unter Einbeziehung der Landeskommision gegen Gewalt sollen vorhandene
206 Integrationsangebote daraufhin überprüft werden, wie sich zielgruppenspezifische
207 Präventionskonzepte in Berlin umsetzen lassen, insbesondere mit Blick auf Kinder und
208 Jugendliche aus dem Umfeld krimineller Großfamilien.

209 **2.12 AUSSTEIGERPROGRAMM FÜR KRIMINELLE CLANANGEHÖRIGE**

210 Wir wollen Kindern und Jugendlichen aus polizeibekanntem Clans über ein
211 **Aussteigerprogramm** ein anderes Leben ermöglichen. Auch hier könnte Berlin vom bislang
212 bundesweit einmaligen Aussteigerprogramm in Nordrhein-Westfalen lernen. Ein
213 Pilotprojekt könnte wichtige Erfahrungen dazu sammeln.

214 Gemeinsam mit dem Verein Tatort-Zukunft.de wollen wir ein verbindliches
215 **Mentoringprogramm** aufsetzen, das den jungen Menschen Wege aus der Kriminalität
216 weist. In New York City wurde dieser Ansatz bereits erfolgreich angewandt.

217 **2.13 JUSTIZ**

218 Die Berliner **Justiz bündelt alle Verfahren gegen kriminelle Clans** sowohl bei der
219 Staatsanwaltschaft als auch bei Gerichten.

220 Die befassten Staatsanwälte und Richter sollen **regelmäßige Schulungen** erhalten zur
221 Entwicklung der Strukturen und Strategien der Organisierten Kriminalität sowie im
222 Bedarfsfall Personenschutz.

223 **2.14 GEMEINSAME ERMITTLUNGSGRUPPE IDENT**

224 Die **Gemeinsame Ermittlungsgruppe „Ident“ ist wieder einzurichten** mit dem Ziel,
225 verurteilte Straftäter auch bei mangelnder Mitwirkung der Herkunftsländer wirksam
226 identifizieren und abschieben zu können.

227 **2.15 AUFENTHALTSRECHT ANWENDEN**

228 Viele Clankriminelle sind deutsche Staatsangehörige. Sie sind ein deutsches Problem, das
229 wir hier lösen müssen. Kriminelle Clanmitglieder, die noch keinen festen Aufenthalt haben,
230 müssen aber mit der **ganzen Härte des Rechtsstaates** rechnen.

231 Das **Landesamt für Einwanderung ist auch Ordnungsbehörde**. Es muss den Clans ständig
232 auf den Füßen stehen und schon präventiv einschreiten können – und das bereits bei den
233 ersten Straftaten von Jugendlichen ohne festen Aufenthalt!